

Berufsordnung für die Ärzte Bayerns

Der 76. Bayerische Ärztetag hat am 21. Oktober 2017 folgende Änderungen der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns – Bekanntmachung vom 9. Januar 2012 i. d. F. der Änderungsbeschlüsse vom 25. Oktober 2015 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2015, Seite 669) beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 6. November 2017, 32-G8507.21-2017/3-17, die Änderungen genehmigt.

I.

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Arzt hat dem Patienten auf sein Verlangen in die ihn betreffende Dokumentation Einsicht zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Ausnahmsweise darf der Arzt einzelne Aufzeichnungen von der Einsichtnahme ausnehmen, wenn sein Interesse am Schutz seines Persönlichkeitsrechts das Interesse des Patienten an der Einsichtnahme überwiegt.“

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Rosenheim, den 21. Oktober 2017
Dr. med. Max Kaplan, Präsident

Ausgefertigt, München, den 22. November 2017
Dr. med. Max Kaplan, Präsident

Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns

Der 76. Bayerische Ärztetag hat am 21. Oktober 2017 folgende Änderungen der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 („Bayerisches Ärzteblatt“ 7-8/2004, Seite 411 und Spezial 1/2004), zuletzt geändert am 23. Oktober 2016 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2016 Seite 658) beschlossen:

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 6. November 2017, G32a-G8507.21-2017/3-16, die Änderungen genehmigt.

I.

In Abschnitt C Nr. 9 (Geriatric) werden unter der Überschrift „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung“ vor den Worten „einer Facharztbezeichnung im Gebiet Chirurgie“ die Worte „Facharzt Psychosomatische Medizin und Psychotherapie (auch Anerkennung als Facharzt für Psychotherapeutische Medizin nach bisherigem Recht)“, eingefügt.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Rosenheim, den 21. Oktober 2017
Dr. med. Max Kaplan, Präsident

Ausgefertigt, München, den 22. November 2017
Dr. med. Max Kaplan, Präsident

Anlage A zur Satzung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 76. Bayerische Ärztetag hat am 21. Oktober 2017 folgende Änderungen der Anlage A zur Satzung der Bayerischen Landesärztekammer – Geschäfts- und Verfahrensordnung der Ethik-Kommission der Bayerischen Landesärztekammer (Neufassung vom 1. August 2005, zuletzt geändert durch Beschlüsse vom 14. Oktober 2006, „Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2006, Seite 637 f.) – beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 14. November 2017, G32h-G8507.21-2017/3-19, die Änderungen genehmigt.

I.

1. In § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„Die Ethik-Kommission beantragt die Registrierung bei einer Bundes- oder Landesbehörde für Verfahren, in denen dies gesetzlich vorgeschrieben ist.“

2. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „der Strahlenschutz- und der Röntgenverordnung“ ersetzt durch die Worte „dem Strahlenschutzgesetz und den auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Ethik-Kommission ist interdisziplinär zusammengesetzt und besteht aus je mindestens einem Juristen, einer Person mit wissenschaftlicher oder beruflicher Erfahrung auf dem Gebiet der Ethik in der Medizin, einer Person mit Erfahrung auf dem Gebiet der Versuchsplanung und Statistik, drei Ärzten, die über Erfahrungen in der klinischen Medizin verfügen, davon ein Facharzt für klinische Pharmakologie oder für Pharmakologie und Toxikologie, sowie einem Laien.“



Gemäß § 19 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer (WahlO) wird hiermit das Ergebnis der Wahl der Delegierten und Ersatzleute zur Bayerischen Landesärztekammer vom 20.11.2017 bis 1.12.2017, gemäß § 3 Abs. 1 WahlO gegliedert nach den Wahlbezirken und gemäß § 4 Satz 1 WahlO für die jeweiligen Stimmkreise und in Spezial 2/2017 veröffentlicht. Für die Delegierten, die in einzelnen Stimmkreisen aus verschiedenen Wahlvorschlägen gewählt wurden, sind deren Ersatzleute, die eventuell nach § 5 Abs. 2 WahlO nachrücken, gegliedert nach Wahlvorschlägen angegeben.

Als Stichtag für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses habe ich gemäß § 19 Abs. 2 WahlO den 3.1.2018 festgesetzt.

Jeder Wahlberechtigte kann gemäß § 20 Abs. 1 WahlO binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlordnung bei der Bayerischen Landesärztekammer, Mühlbauerstraße 16, 81677 München, anfechten. Die Anfechtungsfrist endet damit am Mittwoch, den 17.1.2018, 24.00 Uhr (Eingang bei der Bayerischen Landesärztekammer, nicht Poststempel).

Peter Kalb, Landeswahlleiter (BLÄK)